

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 364.

Sonnabend den 29. December.

1860.

Bekanntmachung.

Das „Leipziger Tageblatt“, Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts, und in Verbindung mit dem „Leipziger Anzeiger“ Amtsblatt für den Rath der Stadt Leipzig, beginnt mit dem 1. Januar 1861 den 55. Jahrgang und es werden Bestellungen in unterzeichneter Expedition (Johannisgasse Nr. 4 u. 5) angenommen; auswärtige Interessenten aber wollen sich deshalb an das ihnen zunächst gelegene Postamt wenden. Der Preis beträgt vierteljährlich 1 Thlr. pränumerando (mit „Sonntagsblatt“ 1 Thlr. 5 Ngr.), für Auswärtige mit Postzuschlag 1 1/2 Thlr. (mit „Sonntagsblatt“ 1 1/2 Thlr.). Ankündigungen aller Art werden eine breite oder zwei Spaltzeilen zu 2 1/2 Ngr. berechnet, und angenommen in der Expedition (Johannisgasse Nr. 4 u. 5), so wie in den Wochentagen auch in der Buchhandlung von Otto Klemm, Universitätsstraße, Fürstenhaus. — Leipzig, im December 1860.

Die Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Die Personalsteuer der Empfänger von Appanagen, Capitalisten, Rentiers etc. betr.

Bei der nächstvorstehenden Revision der Gewerbe- und Personalsteuer-Kataster der Stadt Leipzig für das Jahr 1861 werden die in der Qualität als Empfänger von Appanagen, Capitalisten, Rentiers u. s. w. Steuerpflichtigen hierdurch auf die Bestimmungen des die Gewerbe- und Personalsteuer betreffenden Ergänzungsgesetzes vom 23. April 1850 und unter andern

auf §. 20, Punct 4, nach welchem den Betheiligten im Falle einer wesentlich unterlassenen Selbstschätzung für das laufende Jahr eine Reclamation gegen die von der Abschätzungs-Commission bewirkte Schätzung nicht zusteht, ferner auf §. 21, Punct 10, nach welchem es bei wiederholter Einreichung einer Declaration für das folgende Jahr nur in dem Falle bedarf, wenn das betreffende Einkommen in Folge stattgehabter Veränderungen in eine höhere oder niedere Classe getreten ist, ingleichen auf §. 34 der zu gedachtem Gesetze erlassenen Ausführungs-Berordnung unter d, nach welchem Einkommen-Declarationen für das bevorstehende Katasterjahr spätestens

den 15. Januar

bei uns, oder falls der Steuerpflichtige seinen Beitrag in die geheime Rentenrolle aufgenommen zu sehen wünscht, bei der Königl. Bezirks-Steuer-Einnahme einzureichen sind,

hierdurch aufmerksam gemacht.

Formulare zu vergleichenen Declarationen sollen auf Verlangen in der hiesigen Stadt-Steuer-Einnahme verabreicht werden.

Leipzig, am 24. December 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch in Erinnerung, daß bei Fünf Thaler Strafe für jeden Contraventionsfall Schnee und Eis aus den Grundstücken auf die Straßen oder öffentlichen Plätze nicht gebracht werden darf, vielmehr sind zur Ablagerung von Schnee und Eis nur folgende Orte bestimmt, nämlich:

- 1) der freie Platz hinter dem sogenannten Kanonenteiche,
- 2) die alte Lehmgrube beim ehemaligen Zeiser Thore,
- 3) das tiefe Terrain an der Waldstraße beim Frankfurter Thore,
- 4) das Parthenufer vom Gerberthore an in der Richtung nach der Pfaffendorfer Brücke auf eine Strecke von circa 300 Ellen,
- 5) ein Feldstück vor dem Dresdner Thore auf der rechten Seite der Chaussee.

Gleichzeitig werden die Grundstücksbesitzer und beziehentlich deren Stellvertreter auf ihre Verpflichtung:

durch Bahnschaukeln bei Schneefall und durch Streuen von Sand, Asche oder Sägespähnen bei Glätte unverzüglich für Herstellung eines sicher gangbaren Fußweges längs der Straßenfronte ihrer Grundstücke zu sorgen,

mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, daß wegen jeder Vernachlässigung dieser durch die Nothwendigkeit und im öffentlichen Interesse dringend gebotenen Vorschriften der Schuldige Fünf bis Zwanzig Thaler Geld- oder nach Befinden verhältnismäßige Gefängnißstrafe zu erwarten hat.

Leipzig am 27. December 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Gerutti.